

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Notgesetz für die Nachwahl der geistlichen Abgeordneten aus Arnstadt-Ilmenau Vom 1. März 1999	39
Verordnung zur religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen i.d.F. Vom 2. Februar 1999	40

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Nr. 13/98 Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage	41
Nr. 14/98 Änderung der KAVO	43

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	43
Auslandsdienst in Papua-Neuguinea	47

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Kirchengemeindesiegel für Dösdorf, Espenfeld, Großkochberg, Kleinkochberg, Lauchröden, Mötzelbach und Neusitz	47
---	----

A. Gesetze und Verordnungen

Notgesetz
für die Nachwahl der geistlichen Abgeordneten
aus Arnstadt-Ilmenau

Vom 1. März 1999

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz als Notgesetz beschlossen:

§ 1

Nachdem die von der damals zuständigen Wahlsynode Arnstadt und Ilmenau gewählten geistlichen Abgeordneten aus der IX. Landessynode ausgeschieden sind, wählt die Kreissynode

Arnstadt-Ilmenau die Nachfolger für die restliche Amtszeit der Landessynode.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend ab 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Dieses Notgesetz ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Eisenach, den 1. März 1999
(R 212)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Verordnung zur religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen i.d.F. Vom 2. Februar 1999

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Verfassung, § 44 Abs. 1 Pfarrergesetz und Art. 44 a Abs. 1 und 3

Pfarrerergänzungsgesetz in seiner Sitzung am 2. Februar 1999 die Verordnung zur gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen i.d.F. vom 3. Juni 1997 (ABl. S. 207) wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Verpflichtung zur religionspädagogischen Arbeit

(1) Jeder Pfarrer und jede Pastorin im Gemeindepfarramt ist im Rahmen christlicher Unterweisung zur Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht in der Schule verpflichtet.

(2) Bei einem halben Dienstauftrag besteht die Pflicht zur Erteilung von mindestens zwei, bei einem drei Viertel Dienstauftrag von mindestens drei Stunden Religionsunterricht.

(3) Die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht besteht entsprechend dem Bedarf der Schulen in der Superin-

tendentur abzüglich der von den Schulpfarrern, Schulbeauftragten und kirchlichen Mitarbeitern zu haltenden Religionsunterrichtsstunden.

§ 2

Koordinierung des Religionsunterrichts

(1) Zur Verteilung der Religionsunterrichtsstunden auf die betroffenen Pfarrer wird in jeder Superintendentur durch den Superintendenten oder die Superintendentin ein Koordinierungsausschuß in Abstimmung mit ihrem Pfarrkonvent und dem Vorstand der Kreissynode gebildet. Dem Koordinierungsausschuß sollen neben dem Superintendenten oder der Superintendentin, den zuständigen Schulbeauftragten und den zuständigen katechetischen Fachberatern in der Regel der Oberpfarrer oder die Oberpfarrerin, der Vertrauenspfarrer oder die Vertrauenspfarrerin sowie ein von der Kreissynode gewählter nicht ordnierter Vertreter oder eine gewählte nicht ordinierte Vertreterin angehören. Die Superintendenten entscheiden im Auftrag des Landeskirchenrates nach Beratung ihres Koordinierungsausschusses.

(2) Der Landeskirchenrat teilt den Superintendenturen rechtzeitig die von den Pfarrern im kommenden Schuljahr nach § 1 zu leistenden Religionsunterrichtsstunden abzüglich 50 % pauschaler Ermäßigung mit. Die Abdeckung dieser Religionsunterrichtsstunden haben die Superintendenturen durch Meldung an den Landeskirchenrat bis zum 1. März des Jahres zu gewährleisten.

Meldet eine Superintendentur eine Abdeckung in Höhe von mehr als 50% der nach § 1 von ihren Pfarrern zu leistenden Religionsunterrichtsstunden, erhält sie für die über 50 % ihres Pflichtkontingents im kommenden Schuljahr geleisteten Religionsunterrichtsstunden die vom Freistaat Thüringen gemäß der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (ABl. 1995 S. 38) gezahlte Vergütung. Das Auszahlungsverfahren regelt der Landeskirchenrat. Die Vergütung soll zur Refinanzierung gemeindepädagogischer Mitarbeiterstellen in der Superintendentur verwendet werden.

(3) Die Superintendenten geben rechtzeitig vor Beginn der Planung der Verteilung des Religionsunterrichts für das kommende Schuljahr den Pfarrern unter Setzung einer Frist, die mindestens zwei Wochen betragen soll, Gelegenheit zur Stellung eines schriftlich begründeten Antrages auf Befreiung oder Einschränkung ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht.

Die Entscheidung über die Ermäßigungs- oder Befreiungsanträge haben die Superintendenten nach Beratung in ihrem Koordinierungsausschuß unter Berücksichtigung

- der persönlichen Situation und
- der Gemeindesituation
- unter besonderer Beachtung der gemeindepädagogischen Arbeit

vorzunehmen.

Vorrangig sind zunächst die Pfarrer teilweise oder ganz von ihrer Verpflichtung zu befreien, bei denen eine dringend notwendige Entlastung ihrer Dienstaufgaben anderweitig nicht erreicht werden kann. Pfarrer, die sich zur Erteilung von Religionsunterricht persönlich nicht eignen, sind zum Ausgleich im angemessenen Umfange zur Übernahme von besonderen Aufgaben und Diensten, insbesondere zur Entlastung ihrer Brüder und Schwestern, zu verpflichten. Erhält der Landeskirchenrat zum 1. März eines Jahres keine Meldung einer Superintendentur über die Abdeckung des Religionsunterrichtes gemäß Abs. 2, regelt der Landeskirchenrat dort das weitere Verfahren.

(4) Die Superintendenten sollen ihre Pfarrkonvente rechtzeitig über den Stand der Bearbeitung der Ermäßigungs- oder Befreiungsanträge unterrichten.

§ 3
Meldepflichten

(1) Pfarrer, die eine Befreiung oder Ermäßigung ihrer Verpflichtung vom Religionsunterricht erhalten haben, müssen ihre Superintendenten unverzüglich über jede Veränderung der sie zur Ermäßigung berechtigenden Umstände in Kenntnis setzen.

(2) Pfarrer, die ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht nach dieser Regelung nicht vollständig nachkommen, sind von ihren Superintendenten unverzüglich dem Landeskirchenrat zu melden.

§ 4
Kürzung der Dienstbezüge

Pfarrer, die ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht nach dieser Regelung nicht nachkommen, erhalten für das jeweilige Schuljahr ihre Dienstbezüge um entsprechend 4 % eines vollen Grundgehaltes ohne wohnungs- und familienbezogene Bestandteile je nicht übernommener Wochenstunde Religionsunterricht gekürzt. Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat. Sie ist dem Pfarrer oder der Pastorin mit schriftlicher Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 5
Zusätzliche Erteilung von Religionsunterricht

Wird der Bedarf an Religionsunterrichtsstunden in der Superintendentur nicht vollständig abgedeckt, dürfen vorrangig Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag bei Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht ihren Dienstauftrag durch zusätzliche Erteilung von Religionsunterrichtsstunden bis auf 100 % Dienstumfang für das jeweilige Schuljahr auffüllen. Jede zusätzlich erteilte Wochenstunde Religionsunterricht entspricht hierbei 4% eines vollen Dienstumfanges. Dieser zusätzlich erteilte Religionsunterricht wird mit nichtruhegehaltfähiger Zulage vom Landeskirchenrat vergütet.

§ 6
Fortbildung

Pfarrer und Pastorinnen, die Religionsunterricht erteilen, sind zur regelmäßigen Teilnahme an religionspädagogischen Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 7
Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Verordnung kann der Landeskirchenrat weitere Regelungen erlassen.

§ 8
Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 3, 6 und 7 dieser Neufassung treten am 15. Februar 1999, die §§ 4 und 5 dieser Neufassung am 1. August 1999 in Kraft.

Eisenach, den 02. Februar 1999
(A 61.00/2.2.)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluß 13/98: Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 9.12.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Arbeitsrechtliche Regelung über Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage im kirchlichen Bereich

Vom 9. Dezember 1998

§ 1
Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Kindertagesstätten und Diakonie-Sozialstationen in kirchlicher Trägerschaft.

§ 2
Wirtschaftliche Notlage

Eine wirtschaftliche Notlage ist anzunehmen, wenn eine Einrichtung nach § 1 nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den Zuwendungen, Zuschüssen oder laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen, und wenn dieses durch die Wirtschaftsprüfung, die regelmäßig die Einrichtung prüft, oder durch eine Wirtschaftsprüfung, auf die sich Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung geeinigt haben bzw. durch

den für die Dienststelle zuständigen Rechnungsprüfer festgestellt worden ist.

§ 3

Vorübergehende Absenkung der Personalkosten

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge einer festgestellten wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 2 kann für die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter einer Einrichtung im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine vorübergehende Absenkung von Personalkosten festgelegt werden.

Hierzu können folgende Maßnahmen einzeln oder kombiniert vereinbart werden:

- a) die Zuwendung nach den Arbeitsrechtsregelungen der ARK,
- b) das Urlaubsgeld nach den Arbeitsrechtsregelungen der ARK,
- c) sonstige Vergütungsbestandteile,
- d) die wöchentliche Arbeitszeit.

Diese Maßnahmen dürfen insgesamt 10 v. H. der jeweiligen Bruttojahresvergütung nicht übersteigen.

(2) In der Dienstvereinbarung kann festgelegt werden, daß die einzelne Mitarbeiterin bzw. der einzelne Mitarbeiter gegenüber der Leitung erklären kann, welche der Möglichkeiten der Buchstaben a bis d er bzw. sie in Anspruch nehmen will.

§ 4

Dienstvereinbarung

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung gemäß § 3 ist, daß der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darlegt. Dazu ist der Einblick in die dafür erforderlichen Unterlagen zu gewähren und die unmittelbare Unterrichtung durch den Prüfer gemäß § 2 zu ermöglichen. Leitung und Mitarbeitervertretung haben vor Abschluß der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gibt.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

- 1. Die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung führen;
- 2. die Bereitschaftserklärung des Dienstgebers unverzüglich ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu entwickeln;

- 3. die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen Mitarbeitervertretung und Leitung, in dem laufend die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Der Ausschuß hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Senkung der Personalkosten in der vereinbarten Höhe notwendig ist. Die Mitglieder der Dienststellenleitung und die Mitglieder der Mitarbeitervertretung des Ausschusses sind berechtigt, zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG-EKD hinzuzuziehen;
- 4. die Verpflichtung des Dienstgebers während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen;
- 5. ob und welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der vorübergehenden Absenkung ausgenommen werden sollen;
- 6. die Laufzeit der vorübergehenden Absenkung festzulegen und die Verpflichtung des Dienstgebers nach Ende der Laufzeit die festgelegten Bezüge gemäß den jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungen zu bezahlen.

(3) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß Abs. 2 Nr. 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB stattfindet.

Die Laufzeit der Dienstvereinbarung endet vorfristig, wenn die Mitarbeitervertretung nicht mehr besteht und Neuwahlen nicht eingeleitet sind.

(4) Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluß dem zuständigen Kreiskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 3 eingehalten sind.

(5) Die Dienstvereinbarung ist nach ihrem Abschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Inkrafttreten, Befristung

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Die Arbeitsrechtsregelung ist bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

Anmerkungen zum ARK-Beschluß 13/98:

Ständige Veränderungen im Refinanzierungssystem, die Gesundheitsstrukturreform sowie andere Maßnahmen im Rahmen der Finanz-, Steuer- und Sozialpolitik führen dazu, daß Diakonie-Sozialstationen und Kindertagesstätten, zumindest kurzfristig, nicht mehr in der Lage sind, ihren laufenden Verpflichtungen aus den zustehenden Zuwendungen, Zuschüssen oder laufend erwirtschafteten Mitteln nachzukommen. Die vorstehende Arbeitsrechtsregelung 13/98 soll den genannten Einrichtungen die Möglichkeit geben, durch vorübergehende Einschränkungen der Personalkostenausgaben eine Sanierung zu ermöglichen, ohne daß betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden müssen.

Im Interesse einer größtmöglichen Akzeptanz solcher Dienstvereinbarungen, insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Einrichtungen, wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich oder anderer fachkompetenter Gremien durch die jeweilige Mitarbeitervertretung vor Abschluß einer Dienstvereinbarung hingewiesen.

Zur Gewährleistung quantitativer Aussagen über die eingetretene wirtschaftliche Notlage in einer Einrichtung wird im Zuge des Feststellungs- und Genehmigungsverfahrens einer Dienstvereinbarung die Anwendung des im Rundschreiben zum ARK-Beschluß 13/98 veröffentlichten Formblattes „Kriterien Notlagenregelung“ empfohlen.

Beschluß 14/98 :**Änderungen KAVO**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs.2 des -ARRG- in ihrer Sitzung am 9.12.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte - KAVO- vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen der KAVO

§ 35 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f erhalten die folgende Fassung:

„e) für Nachtarbeit

gemäß Ziffer 2 Satz 2 ARK-Beschluß 4/98 2,13 DM,
und § 1 Abs. 1 ARK-Beschluß 12/98

gemäß § 1 Abs. 2 ARK-Beschluß 12/98 2,16 DM,

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr

gemäß Ziffer 2 Satz 2 ARK-Beschluß 4/98 1,06 DM,
und § 1 Abs. 1 ARK-Beschluß 12/98

gemäß § 1 Abs. 2 ARK-Beschluß 12/98 1,08 DM.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. September 1998 in Kraft.

Die Beschlüsse 13/98 und 14/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 14.1.1999

(R 148 A)

Der Landeskirchenrat

der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann

Landesbischof

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Espenfeld* (50 %-Pfarrstelle), Super-intendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Espenfeld, Dösdorf und Siegelbach, im 2. Erledigungsfall
2. *Gräfenthal-Großneundorf*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld in Rudolstadt, im 2. Erledigungsfall.
3. *Hummelshain*, Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchgemeinden Hummelshain, Lichtenau, Schmölln,

Unterbodnitz mit Magersdorf, Oberbodnitz mit Seitenroda und Seitenbrück, im 2. Erledigungsfall

4. *Plaue*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Plaue, Kleinbreitenbach, Liebenstein, Neusiß und Rippersroda, im 3. Erledigungsfall
5. *Saalfeld II-Obernitz*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld in Rudolstadt, mit den Kirchgemeinden Saalfeld, Obernitz, Reschwitz und Knobelsdorf, im 1. Erledigungsfall
6. *Seifartsdorf*, Superintendentur Eisenberg, mit den Tochtergemeinden Caaschwitz, Tautenhain und Silbitz, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1, 2, 3 und 5 sind bis zum 15.04.1999 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 4 und 6 sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.04.1999 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Espenfeld:

Die Pfarrstelle Espenfeld ist eine 50 %ige Pfarrstelle. Zu dem Kirchspiel gehören folgende Gemeinden: Espenfeld (43 Gemeindeglieder), Dosdorf (130 Gemeindeglieder) und Siegelbach (111 Gemeindeglieder).

Die drei Orte liegen dicht beieinander. Die Kirchen in Siegelbach und Dosdorf sind in einem guten Zustand, die Kirche in Espenfeld wird zur Zeit saniert. In allen drei Gemeinden finden zwei- bzw. dreiwöchentlich Gottesdienste statt. In Dosdorf gibt es eine Organistin. Der Küsterdienst wird von Kirchenältesten versehen.

Konfirmanden: 2
Vorkonfirmanden: 5

Es gibt eine Junge Gemeinde.

In Dosdorf trifft sich regelmäßig ein Hausbibelkreis.

In Siegelbach gibt es einen Freundeskreis, der sich um die Erhaltung und Renovierung der Kirche bemüht. Die Kinderarbeit wird in Siegelbach von Kirchenältesten durchgeführt.

An Amtshandlungen waren 1997:

1 Taufe
1 Trauung
2 Bestattungen

Äußere Gegebenheiten:

Es besteht Busverbindung nach Arnstadt. Espenfeld liegt 6 km von Arnstadt entfernt. Grund- und Regelschule sind in Plaue und Arnstadt; Gymnasien sind in Arnstadt, Ilmenau und Gräfenroda.

Das Pfarrhaus in Espenfeld wurde 1993 grundlegend saniert. In der unteren Etage befinden sich Gemeinderaum, Archiv, Teeküche und Amtszimmer. Die obere Etage dient als Wohnung. Das Pfarrhaus ist in einem sehr guten Zustand.

Erwartungen an den Pfarrstelleninhaber/in:

Fortführung lebendiger Gemeindearbeit; Besuche; Zusammenarbeit mit aktiven Gemeindegliedern.

Die Gemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die Impulse aus den Gemeinden aufnimmt und eigene Ideen für ein lebendiges Gemeindeleben einbringt.

Es sind vier Stunden Religionsunterricht zu halten.

Die Pfarrstelle eignet sich im Zusammenhang mit der Besetzung der Pfarrstelle Plaue für ein Pfarrerehepaar.

Zu Gräfenenthal-Großneundorf:

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchgemeinden Gräfenenthal und Großneundorf, dazu 7 umliegende Dörfer. Von insgesamt ca. 3.000 Einwohnern sind 980 evangelisch.

Predigtstätten:

Gräfenenthal und einmal monatlich Großneundorf, Gebersdorf und Lippelsdorf.

Mitarbeiter:

Als Mitarbeiter ist ein Kantor vor Ort (Großneundorf), dieser leitet den Kirchenchor, einen Jugendchor und den Kinderchor. Darüber hinaus veranstaltet er regelmäßig Konzerte und ist auch übergemeindlich musikalisch tätig.

Eine LKZ-Stelle (Besuchsdienst) und 3 Zivildienstleistende unterstützen z. Zt. die Gemeindegarbeit.

Eine aktive Junge Gemeinde, Konfirmanden, Christenlehre, Seniorenkreise, Bibelkreis, Familiengottesdienstkreis wurden bisher vom Pfarrer geleitet.

Äußere Gegebenheiten:

Die in einem breiten Talkessel idyllisch gelegene Kleinstadt Gräfenenthal im Thüringer Schiefergebirge (Höhenlage 400 - 500 m) hat 2.300 Einwohner. Kindergarten, Grund- und Regelschule befinden sich in Gräfenenthal sowie auch mehrere Arztpraxen. Die Kreisstadt Saalfeld ist ca. 20 km entfernt und kann mit Bus und Bahn erreicht werden. Gräfenenthal liegt unmittelbar an der Grenze zu Franken. Kontakte zu dortigen Kirchgemeinden äußern sich z. B. durch einen alljährlichen gemeinsamen Himmelfahrtsgottesdienst.

Wohnverhältnisse:

Im Pfarrhaus ist eine große, modernisierte Wohnung (Küche u. Kammer, Bad, 6 Zimmer, 1 Arbeitszimmer) sowie Gemeinderäume vorhanden. Garage und Garten stehen zur Verfügung. Das Pfarrhaus in Großneundorf wird vom Kantor bewohnt. Beide Pfarrhäuser befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Die beiden Kirchen (Gräfenenthal und Großneundorf) wurden in den letzten Jahren renoviert.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer mit Erfahrung im Gemeindeaufbau und Interesse an Jugendarbeit. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen in der Gemeinde tätigen Mitarbeitern sollte entstehen.

Zu Hummelshain:

Am 1. Mai 1999 tritt der bisherige Pfarrstelleninhaber auf Bitten des Landeskirchenrates in den Ruhestand. Somit wird das Pfarramt Hummelshain - eine 100 %-Stelle, nachdem durch die Strukturreform das Kirchspiel Unterbodnitz/Oberbodnitz mit Seitenroda und Seitenbrück angegliedert wurde, zur Ausschreibung freigegeben. Hummelshain und alle Filialorte (außer Lichtenau = Saale/Orlakreis), Schmölln, Unterbodnitz, Oberbodnitz, Seitenroda und Seitenbrück liegen im Saale-Holzlandkreis in waldreicher Gegend. Hummelshain liegt 7 km entfernt von den beiden Städten Kahla und Neustadt/Orla, die durch Busverkehr verbunden sind. Mit diesen Städten ist die Anbindung an die Eisenbahnlinien Saalfeld-Jena-Halle und Saalfeld-Gera-Leipzig gegeben. Autobahnanschluß an A9 und A4 ca. 15 km.

In Kahla sind alle Schultypen und volle ärztliche Versorgung vorhanden. In Hummelshain selbst ist eine ärztliche Ambulanz und ein Senioren-Pflegeheim (bisher im Alten Schloß - aber 1999 Neubau im Ort).

Die Zusammenarbeit mit den Kommunen ist gut. Zum Kirchspiel gehören 1.000 Gemeindeglieder - ca. 40 % der Bevölkerung.

Pfarrhaus:

In Hummelshain steht ein geräumiges, in gutem Zustand befindliches Pfarrhaus mit Ölheizung zur Verfügung. In der ersten Etage befindet sich die Pfarrwohnung mit 4 ½ Zimmern, Küche mit Nebengelaß, Bad, WC und Flur (135 m²). Im Erdgeschoß befinden sich die Diensträume: Gemeindegemeinschaftsraum, kleine Gemeindegemeinschaftsküche und kleines Gästezimmer, Amtszimmer mit Archiv sowie der Heizungsraum. Angeschlossen ist ein Seitenflügel des Hauses mit separatem Eingang zu einem größeren Gemeindegemeinschaftsraum und 2 Zimmern, die auch als Wohnräume genutzt werden können, alles mit Ofenheizung. Eine Umstellung auf Ölheizung ist möglich. Die Gemeindegemeinschaftsräume werden auch als Winterkirche genutzt. Im Erdgeschoß befinden sich eine Garage und ein Abstellraum.

Kirchen:

Hummelshain: In sehr gutem Zustand; 1994 Innenrenovierung - 1996 Neudeckung des Kirchendaches mit Schiefer (schuldenfrei).

Lichtenau: 1988 Beschieferung des Kirchturmes und Dachausbesserung, 1993 Außenputz der Kirche (schuldenfrei), 1999 Frühjahr Innenrenovierung.

Schmölln: Diese älteste kleine Dorfkirche der Umgebung wird seit einigen Jahren etappenweise entsprechend der vorhandenen Mittel restauriert. Die Arbeiten sind weit fortgeschritten, noch nicht ganz vollendet. Die Restaurationsarbeit wird durch einen für diesen Zweck gegründeten Verein mitgetragen.

Unterbodnitz, Oberbodnitz, Seitenroda, Seitenbrück: Kirchen in gutem Zustand, alle in den letzten 20 Jahren renoviert. In Unterbodnitz sind noch weitere Reparaturen nö-

tig. In Seitenbrück mußte der Einbau des Gemeinderäumes noch vollendet werden (keine Schulden).

Mitarbeiter:

Die Kirchenältesten bringen sich verantwortungsvoll mit ihren Gaben und Möglichkeiten ein. Alle Altersgruppen sind vertreten. Die Gemeindekirchenräte bilden ein gutes Team.

In Unter- und Oberbodnitz stehen jeweils Lektoren im Gottesdienst zu Lesungen zur Verfügung. Gottesdienste und Bibelstunden werden bei Bedarf auch von Kirchenältesten verantwortungsvoll gehalten.

In Hummelshain, Schmölln und Lichtenau werden fast alle Dienste (Küster, Läuter, Heizer) durch Gemeindeglieder ehrenamtlich oder mit ganz geringer Vergütung durchgeführt. Für den Küsterdienst stehen 20 Familien zur Verfügung.

Christenlehre wird vom Pfarrer in Hummelshain und Unterbodnitz in kleinen Gruppen gehalten. Junge Gemeinde trifft sich in Hummelshain - auch an übergemeindlichen Junge-Gemeinde-Veranstaltungen interessiert.

Der Kindergottesdienst in Hummelshain wird von Kindern mit ihren Müttern und Vätern besucht.

Ein besonderer Schwerpunkt ist in Hummelshain die Kirchenchorarbeit. Der Kirchenchor umfaßt 25 Sängerinnen und Sänger. Der Chor wird ehrenamtlich, aber qualifiziert geleitet. Er prägt durch sein 2 bis 3 wöchentliches Singen im Gottesdienst und durch Chormusiken das Gemeindeleben mit. Ergänzend gibt es daneben einen Jugendsingekreis, der oft die Gottesdienste mitgestaltet. Auch in Unter- und Oberbodnitz ist ein einsatzbereiter und den Gottesdienst mitgestaltender Singkreis.

In Hummelshain, Schmölln und Lichtenau wurde bisher der Organistendienst durch die Pfarrfrau versehen. Sie kann diesen Dienst, wenn gewünscht und erforderlich, weiterhin tun.

Amtshandlungen:

Gottesdienste:

Hummelshain bisher jeden Sonntag. Unter- und Oberbodnitz und in Lichtenau 14-tägig. Seitenroda im Abstand von 2 - 3 Wochen. Schmölln und Seitenbrück monatlich einmal.

Zu Plaue:

Zur Pfarrstelle gehören folgende Gemeinden: Plaue (468 Gemeindeglieder), Kleinbreitenbach (129 Gemeindeglieder) Liebenstein (197 Gemeindeglieder), Neusiß (82 Gemeindeglieder) und Rippersroda (46 Gemeindeglieder).

Die Orte liegen dicht beieinander, größte Entfernung von Plaue 3 km.

Predigtstätten:

5, in zwei Gemeinden sonntäglich Gottesdienst, in einer Gemeinde 14-tägig, in zwei Gemeinden 3-wöchentlich.

Mitarbeiter/innen:

Organist bzw. Organistin für Plaue, Kleinbreitenbach und Liebenstein; Küster in Kleinbreitenbach. In den anderen Gemeinden versehen Kirchenälteste den Küsterdienst. Katechetische Hilfe erfolgt z. Zt. für Plaue von Arnstadt aus. In Liebenstein hält eine Kinderdiakonin ehrenamtlich Christenlehre. Insgesamt gibt es 50 Kinder, die die Christenlehre besuchen.

Konfirmanden: 16

Vorkonfirmanden: 16

In Plaue und Liebenstein gibt es Frauenhilfe, Altenarbeit, Singkreis. Weiterhin trifft sich in Plaue wöchentlich ein Bibelgesprächskreis, dem die Wegweisung aus der Schrift und dem Gebet wichtig ist.

Amtshandlungen 1997:

3 Kindertaufen

3 Erwachsenentaufen

16 Bestattungen

Äußere Gegebenheiten:

Von Plaue aus besteht gute Bus- und Bahnverbindung nach Arnstadt, Ilmenau, Erfurt. Die Entfernung zur Kreisstadt Arnstadt beträgt 8 km; nach Erfurt sind es 28 km. Grund- und Regelschule sind in Plaue und Arnstadt; Gymnasium in Arnstadt, Ilmenau und Gräfenroda.

Das Pfarrhaus in Plaue liegt in ruhiger zentraler Lage. Es ist in sehr gutem Zustand, hat eine gasbeheizte Zentralheizung und ist wärmeisoliert. 7 Zimmer (3 davon klein im Dachgeschoß), 1 Küche, 1 Bad mit WC, 4 Kellerräume, 1 Doppelgarage sowie ein großer Garten stehen zur Verfügung. Es gibt 1 Archivraum, 1 Gemeinderaum, 1 Teeküche.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Von dem/der Pfarrstelleninhaber/in wird erwartet, daß er/sie lebendige Gemeindearbeit fortführt. Aktive Gemeindekirchenräte freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die aufgeschlossen ist und im Vertrauen auf Gott seinen Dienst tut. Die bestehenden Aktivitäten sollten entsprechend den Möglichkeiten und Fähigkeiten fortgeführt werden, aber auch neuen Impulsen und Wegen sehen die Gemeindekirchenräte erwartungsvoll entgegen. Gemeindekirchenräte und Gemeindeglieder freuen sich auf gemeinsames Beten, Arbeiten und Leben.

Auslandsdienst in Papua-Neuguinea

Das Ev.-Luth. Missionswerk zu Leipzig sucht für die Ev.-Luth. Kirche Papua-Neuguineas

zwei jüngere Pfarrer.

Die Partnerkirche bietet verschiedene vakante Stellen zur sofortigen Besetzung an der Küste und im Hochland an.

Folgende Erwartungen werden an einen Bewerber gestellt:

- Freude am Erlernen von Fremdsprachen
- Bereitschaft, in einer anderen Kultur zu leben und sich mit ihr auseinanderzusetzen
- Zusammenarbeit mit einheimischen Pastoren, Evangelisten und Kirchenführern
- Besuchsreisen in die Gemeinden des Kirchenkreises
- Förderung einer guten Zusammenarbeit der Mitarbeitenden im Blick auf Stewardship und geistlichen Dienst
- Anbieten von Kursen für Mitarbeiter und Kirchenvorsteher u. a. m.

Dazu sind persönlicher Einsatz und Initiative erwünscht. Angeboten werden:

Vor der Ausreise:

- Sprachkurse in Englisch und Pidgin
- Orientierungskurse

Im Einsatzland:

- Häuser mit Grundmöbelierung
- deutsch- und englischsprachige Schulen (Klassen 3 -7) sowie ein Internat für die Kinder der Mitarbeitenden.

Die Dienstzeit beträgt vier Jahre (zuzüglich Orientierungszeit)

Eine Verlängerung des Vertrages um drei Jahre ist nach einem viermonatigen Heimataufenthalt möglich und erwünscht.

Kontaktadresse für weitere Informationen:

Pfarrer K. Poppitz, Referent für Papua-Neuguinea
Paul-List-Straße 19
04103 Leipzig

Bewerbungen sind an das

Ev.-Luth. Missionswerk zu Leipzig
Paul-List-Straße 19
04103 Leipzig

zu richten.

Es ist sinnvoll, wenn sich interessierte Bewerber vor Einreichen der Bewerbung auf Tropentauglichkeit testen lassen.

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Dösdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.01.1999 für die Kirchgemeinde Dösdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dösdorf unter der Nummer 559 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: St. Ottomar

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Dösdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Espenfeld - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.01.1999 für die Kirchgemeinde Espenfeld ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Espenfeld unter der Nummer 558 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Porträt Christus mit Dornenkrone

Legende Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Espenfeld

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Großkochberg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.1999 für die Kirchgemeinde Großkochberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großkochberg unter der Nummer 566 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Erzengel Michael

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Großkochberg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinkochberg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.1999 für die Kirchgemeinde Kleinkochberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinkochberg unter der Nummer 565 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm Gottes vor der Dornenkrone und den
Marterwerkzeugen

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Kleinkochberg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Lauchröden - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.1999 für die Kirchgemeinde Lauchröden ein neues

Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Lauchröden unter der Nummer 561 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Lauchröden

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Mötzelbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.1999 für die Kirchgemeinde Mötzelbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mötzelbach unter der Nummer 563 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: An eine Monstranz erinnerndes Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Mötzelbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Neusitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.1999 für die Kirchgemeinde Neusitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Neusitz unter der Nummer 562 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, welches mit einer Dornenkrone gekrönt und mit Ähren und Weinranken umschlungen ist

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Neusitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt